

### **Information Kein Fernabsatz-Widerrufsrecht im Heizölhandel**

Die telefonische oder auf anderem elektronischen Weg aufgebene Bestellung von Heizöl kann angeblich von privaten Verbrauchern (nicht von gewerblichen Kunden!) innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen folgenlos storniert werden. Dieses Recht würde durch das Fernabsatzrecht gewährleistet, so denken Kunden manchmal – allerdings nur bei fallenden Heizölpreisen. Wenn die Heizölpreise steigen, sind die Kunden froh, dass der telefonisch vereinbarte Preis Gültigkeit hat.

Aber auch bei sinkenden Heizölpreisen kauft der Heizölhändler im Anschluss an den mit seinem Kunden telefonisch geschlossenen Kaufvertrag die entsprechende Menge zum entsprechenden Tagespreis bei seinem Vorlieferanten ein. Der Heizölhändler profitiert also selbst auch nicht vom fallenden Heizölpreis. Denn nur durch eigenen Deckungskauf am selben Tag kann der Händler sicher sein, dass die eigene Kalkulation zur Deckung aller Kosten von Heizöleinkauf, Tankwagenfahrt, Büro etc. auch aufgehen wird, die schwankenden Preise wären sonst der Ruin für den Heizölhändler.

**Zu dieser Thematik gibt es ein Gerichtsurteil, das klar für den Heizölhandel Position bezieht. Das Landgericht Duisburg hat am 22. Mai 2007 durch rechtskräftiges Urteil (Aktenzeichen 6O 408/06) entschieden, dass auch für private Verbraucher beim Heizölkauf kein Fernabsatz-Widerrufsrecht besteht.**

Das Gericht begründet sein Urteil mit § 312d Abs. 4 Ziffer 6 BGB:

Das Widerrufsrecht besteht (...) nicht bei Fernabsatzverträgen (...), die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können (...).

Dieser Paragraph steht erst seit Dezember 2004 im BGB, deshalb ist das Landgericht Duisburg das erste Gericht, das dazu bezogen auf den Heizölhandel ein Urteil gefällt hat. Es hat am 22. Mai 2007 folgende Argumentationslinie formuliert:

**Der Ölpreis unterliegt erheblichen Schwankungen auf den Finanzmärkten, die durch den Heizölhändler in keiner Weise zu beeinflussen sind. Diese können innerhalb kürzester Zeit auftreten. In einem solchen Fall übernehmen beide Parteien (also Heizölkunde und Heizölhändler) das Risiko, dass sich ihre Einschätzung der Preisentwicklung im nachhinein als fehlerhaft erweisen könnte. Ein Widerrufsrecht würde dieses Risiko während der Widerrufsfrist einseitig dem Unternehmer aufbürden, das ist nicht gerechtfertigt und vom Gesetz ausdrücklich nicht gewollt.**

Deshalb ist der telefonisch geschlossene Heizöl-Kaufvertrag bindend und hat Gültigkeit zum vereinbarten Preis, der Heizölkunde hat kein Widerrufsrecht.